

4. *In schweren Fällen* des Staatsverrats, der Spionage, der Diversion, der Schädlingstätigkeit und Sabotage kann auf *Todesstrafe* oder lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. Ein schwerer Fall liegt insbesondere — also stets, aber nicht nur — dann vor, wenn die Tat mit gemeingefährlichen Mitteln oder von mehreren Personen begangen wird, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen miteinander verbunden haben, wenn der Tod eines Menschen, eine schwere Körperverletzung oder andere schwere Folgen verursacht oder eine größere Anzahl von Menschen gefährdet war oder wenn die Tat in einer *Zeit erhöhter Gefährdung* der „Deutschen Demokratischen Republik“ begangen wurde<sup>114)</sup>. Namentlich die letzte Klausel erlaubt praktisch die Anwendung der Todesstrafe in allen Fällen, in denen dies politisch zweckmäßig erscheint.

Bemerkenswert sind weiter der neue besonders umfangreiche und strenge *Strafschutz der örtlichen Funktionäre* und die Verschärfung der Strafbarkeit für *Zonenflucht*, die im Zusammenhang mit der Verschärfung der Paßvorschriften durch das gleichzeitige Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes gesehen werden muß. § 8 des Paßgesetzes erhält danach folgende Fassung:

**(1) „Wer ohne erforderliche Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt oder betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthaltes hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“**

**(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.**

**(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“**

Diese beiden gesetzlichen Maßnahmen kennzeichnen die wirkliche Lage in der Zone.

Es ist sehr aufschlußreich, in welchem Maße die *örtlichen Funktionäre* schutzbedürftig geworden sind. Die §§ 18 und 20 Ziff. 2 umgeben sie praktisch mit einem völligen Tabu. § 18 lautet:

**„Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht oder eines ihrer Mitglieder unmöglich zu machen oder zu behindern, wird mit Zuchthaus, in minderschweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“**

§ 20 lautet unter der Überschrift „Staatsverleumdung“:

**„Wer**

**1. die Maßnahmen oder die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen oder gesellschaftlicher Organisationen öffentlich verleumdet oder entstellt,**

<sup>114)</sup> § 24. Vgl. oben vor Anm. 88.